



Glasveredelung Leutershausen GmbH & Co.KG  
Färberestr. 2c  
91578 Leutershausen  
Internet: [www.gvlh.de](http://www.gvlh.de)

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Glasveredelung Leutershausen GmbH & Co. KG mit Sitz in Leutershausen („GVLH“)

(Stand Juli 2022)

### **A. Allgemeine Geschäftsbedingungen, welche gegenüber allen unseren Vertragspartnern gelten**

#### **1. Allgemeines, Geltungsbereich**

- 1.1. Unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten zwischen GVLH und den Lieferanten/Kunden (gemeinsam „Vertragsparteien“). Unsere AGB gelten für Verbraucher und Unternehmer.

Verbraucher im Sinne unserer AGB ist jede natürliche Person, mit der in Geschäftsbeziehung getreten wird und die zu Zwecken handelt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können.

Unternehmer im Sinne unserer AGB ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft, mit der in Geschäftsbeziehung getreten wird und die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Zu den Unternehmern im Sinne unserer AGB gehören auch juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

- 1.2. Soweit einzelne Regelungen unserer nachfolgenden AGB ausschließlich für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen gelten, sind diese *[kursiv gedruckt und in Klammern gesetzt]*. Gegenüber Verbrauchern gelten die *[kursiv gedruckten und in Klammern gesetzten]* Regelungen nicht. Die Regelungen gemäß **Teil B** gelten in jedem Fall nur für Unternehmer, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen.

- 1.3. Die vorliegenden AGB gelten für unsere Geschäftsbeziehungen mit Vertragspartnern und unterteilen sich in Allgemeine Bestimmungen (**Teil A**) sowie in Einkaufsbedingungen (**Teil B**) und Verkaufsbedingungen (**Teil C**).

Ist der Vertragspartner unser **Lieferant**, welcher uns gegenüber Lieferungen und Leistungen erbringt, gelten gegenüber dem Vertragspartner lediglich die Bedingungen gemäß dieses **Teils A** unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **Teil B** unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Ist der Vertragspartner unser **Kunde**, dem gegenüber wir hydrophobe Beschichtungen liefern oder sonstige Lieferungen und Leistungen erbringen, gelten gegenüber dem Vertragspartner lediglich die Bedingungen gemäß dieses **Teils A** unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie **Teil C** unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- 1.4. *[Unsere AGB gelten auch für die zukünftigen Geschäftsbeziehungen als Rahmenvereinbarung zwischen GVLH und dem Lieferanten/Kunden, selbst wenn sie nicht noch einmal gesondert vereinbart werden oder im Einzelfall auf sie verwiesen wird.]*

Glasveredelung Leutershausen  
GmbH & Co.KG

Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRA 3818  
USt-Id.: DE 286 988 606  
Steuernummer: 203/160/60502  
Persönlich haftende Gesellschaft  
Glasveredelung Leutershausen VerwaltungsGmbH  
Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRB 5597

Geschäftsführung:  
Michael Behninger-Diezinger

Bankverbindung  
Vereinigte Sparkassen Ansbach  
Kontonummer: 0008541567  
Bankleitzahl: 76550000  
SWIFT/BIC: BYLADEM1ANS  
IBAN-Nr: DE7976550000008541567



Glasveredelung Leutershausen GmbH & Co.KG  
Färbereistr. 2c  
91578 Leutershausen  
Internet: [www.gvlh.de](http://www.gvlh.de)

- 1.5. Diese AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten oder des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn GVLH der Geltung im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Selbst wenn GVLH auf ein Schreiben des Lieferanten oder des Kunden Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Lieferanten/des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.
- 1.6. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen, einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen ("Individuelle Vereinbarungen") mit dem Lieferanten oder dem Kunden haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AGB.
- 1.7. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Lieferanten/Kunden GVLH gegenüber abzugeben sind (zum Beispiel Fristsetzung, Mahnung, Erklärung des Rücktritts), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mind. der Textform.
- 1.8. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

## 2. Haftung

- 2.1. Soweit nachfolgend nichts anderes vereinbart ist, haften wir auf Schadensersatz – insbesondere bei Verschulden bei Vertragsverhandlungen, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gem. § 823 BGB und mittelbare Schäden oder Folgeschäden, einschließlich entgangenem Gewinn und Produktionsausfall – nur sofern und soweit Deckung durch unsere Haftpflichtversicherung besteht. Die Versicherungssummen betragen:

	je Schadenereignis	höchstens jedoch je Versicherungsjahr
• für Personenschäden	3.000.000,00 Euro	6.000.000,00 Euro
• für Sachschäden	1.000.000,00 Euro	2.000.000,00 Euro
• für Vermögensschäden	100.000,00 Euro	200.000,00 Euro

- 2.2. Bei der leicht fahrlässigen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf (sog. Kardinalpflichten), ist unsere Haftung für weitergehende Ansprüche auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens beschränkt.
- 2.3. Ansonsten haften wir – außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit – nicht für mittelbare Schäden oder Folgeschäden, insbesondere nicht für entgangenen Gewinn oder Produktionsausfall.
- 2.4. Ziffern Teil A 2.1. bis Teil A 2.3. gelten nicht bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit von uns, eines gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen von uns.
- 2.5. Unsere Haftung nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes bleibt von den vorstehenden Regelungen der Ziffern Teil A 2.1. bis Teil A 2.3. unberührt. Ferner gelten vorstehende Ziffern Teil A 2.1. bis Teil A 2.3. nicht im Falle der schuldhaften Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Fall der Verletzung einer Garantie durch uns, unseren gesetzlichen Vertreter

Glasveredelung Leutershausen  
GmbH & Co.KG

Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRA 3818  
USt-Id.: DE 286 988 606  
Steuernummer: 203/160/60502  
Persönlich haftende Gesellschaft  
Glasveredelung Leutershausen VerwaltungsGmbH  
Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRB 5597

Geschäftsführung:  
Michael Behninger-Diezinger

Bankverbindung  
Vereinigte Sparkassen Ansbach  
Kontonummer: 0008541567  
Bankleitzahl: 76550000  
SWIFT/BIC: BYLADEM1ANS  
IBAN-Nr: DE79765500000008541567



Glasveredelung Leutershausen GmbH & Co.KG  
Färbereistr. 2c  
91578 Leutershausen  
Internet: [www.gvlh.de](http://www.gvlh.de)

oder Erfüllungsgehilfen.

### 3. Rechtswahl, Gerichtsstand, Sonstiges

- 3.1. Für diese AGB und sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien gilt das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Internationalen Privatrechts und unter Ausschluss aller internationalen und supranationalen (Vertrags-)Rechtsordnungen, insbesondere des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf.
- 3.2. *[Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder in Verbindung mit dem jeweiligen Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien ist Ansbach. GVLH ist jedoch auch berechtigt, den Vertragspartner an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.]*
- 3.3. Vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen gilt bei mehrsprachigen Verträgen, die zumindest auch auf Deutsch gefasst sind, ausschließlich die deutsche Version als maßgeblich.
- 3.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB und etwaiger weiterer Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- 3.5. Für Vertragspartner, die Verbraucher sind, gilt folgender Hinweis: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung (OS) bereit, die Sie hier finden <https://ec.europa.eu/consumers/odr/>. Zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle sind wir nicht verpflichtet und nicht bereit.

### B. Allgemeine Einkaufsbedingungen, welche nur gegenüber unseren Lieferanten gelten

**Die folgenden Allgemeinen Einkaufsbedingungen gemäß Teil B dieser AGB gelten nur gegenüber solchen Lieferanten, die Unternehmer sind.**

#### 1. Bestellung

- 1.1. Lieferverträge (Bestellung und Annahme) und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Textform. Lieferabrufe können auch durch Datenfernübertragung erfolgen.
- 1.2. Soweit Angebote von GVLH nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, kann der Lieferant diese innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach dem Datum des Angebots annehmen. Maßgeblich für die rechtzeitige Annahme ist der Zugang der Annahmeerklärung in Textform bei GVLH.
- 1.3. GVLH ist berechtigt, Zeit und Ort der Lieferung sowie die Art der Verpackung jederzeit durch Mitteilung in Textform mit einer Frist von mindestens 7 Kalendertagen vor dem vereinbarten Liefertermin zu ändern. Gleiches gilt für Änderungen von Warenspezifikationen, soweit diese im Rahmen des normalen Produktionsprozesses des Lieferanten ohne erheblichen Zusatzaufwand und im Übrigen zumutbar umgesetzt werden können, wobei in diesen Fällen die Frist nach dem vorstehenden Satz mindestens 14 Kalendertage beträgt. GVLH wird dem Lieferanten die jeweils durch die Änderungen entstehenden, durch eine erläuternde Kostenaufstellung nachgewiesenen und angemessenen

Glasveredelung Leutershausen  
GmbH & Co.KG

Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRA 3818  
USt-Id.: DE 286 988 606  
Steuernummer: 203/160/60502  
Persönlich haftende Gesellschaft  
Glasveredelung Leutershausen VerwaltungsGmbH  
Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRB 5597

Geschäftsführung:  
Michael Behninger-Diezinger

Bankverbindung  
Vereinigte Sparkassen Ansbach  
Kontonummer: 0008541567  
Bankleitzahl: 76550000  
SWIFT/BIC: BYLADEM1ANS  
IBAN-Nr: DE79765500000008541567



Glasveredelung Leutershausen GmbH & Co.KG  
Färbereistr. 2c  
91578 Leutershausen  
Internet: [www.gvlh.de](http://www.gvlh.de)

Mehrkosten erstatten. Haben Änderungen im Sinne von Ziff. Teil B 1.3 Satz 2 Lieferverzögerungen zur Folge, die sich nicht im normalen Produktions- und Geschäftsbetrieb des Lieferanten mit zumutbaren Anstrengungen vermeiden lassen, verschiebt sich der ursprünglich vereinbarte Liefertermin entsprechend. Der Lieferant ist verpflichtet, GVLH die nach seiner sorgfältigen Einschätzung zu erwartenden Mehrkosten oder Lieferverzögerungen rechtzeitig vor dem Liefertermin, mindestens jedoch innerhalb von 7 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung gemäß Ziff. Teil B 1.3 Satz 2 in Textform anzuzeigen.

- 1.4. GVLH ist berechtigt, den Vertrag jederzeit durch Erklärung in Textform unter Angabe des Grundes zu kündigen, wenn GVLH die bestellten Waren in seinem Geschäftsbetrieb aufgrund von nach Vertragsschluss eingetretenen Umständen, insbesondere bei geänderten Produkthanforderungen durch Kunden von GVLH, nicht mehr verwenden kann. Der Lieferant kann in diesem Fall Vergütung der von ihm erbrachten Teilleistung verlangen.

## **2. Lieferung, Gefahrübergang**

- 2.1. Die Lieferung erfolgt "Geliefert verzollt" (DDP Incoterms 2020) - sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist - an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an die Hausadresse in Leutershausen zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).
- 2.2. Der Lieferant ist ohne vorherige Zustimmung von GVLH in Textform zu Teillieferungen nicht berechtigt.
- 2.3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat GVLH die hieraus resultierende Verzögerung in der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten.

## **3. Liefertermine, Lieferfristen, Lieferverzug**

- 3.1. Vereinbarte Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich. Vorzeitige Lieferungen sind nicht zulässig. Der Lieferant ist verpflichtet, GVLH unverzüglich zu informieren, wenn Umstände eintreten oder erkennbar werden, wonach der vereinbarte Liefertermin oder die vereinbarte Lieferfrist - aus welchen Gründen auch immer - nicht eingehalten werden kann. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Frist ist der Eingang der Ware am jeweiligen Ort gemäß Ziff. Teil B 2.1
- 3.2. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht zum vereinbarten Liefertermin oder innerhalb der vereinbarten Lieferfrist oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich die Rechte von GVLH, insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz, nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in Ziff. Teil B 3.3 bleiben unberührt.
- 3.3. Ist der Lieferant in Verzug, kann GVLH unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche, pauschalierten Ersatz des Verzugschadens in Höhe von 0,2% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollem Arbeitstag verlangen während dessen sich der Lieferant in Verzug befindet, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. GVLH bleibt der Nachweis eines höheren Schadens vorbehalten. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder nur ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

Glasveredelung Leutershausen  
GmbH & Co.KG

Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRA 3818  
USt-Id.: DE 286 988 606  
Steuernummer: 203/160/60502  
Persönlich haftende Gesellschaft  
Glasveredelung Leutershausen VerwaltungsGmbH  
Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRB 5597

Geschäftsführung:  
Michael Behninger-Diezinger

Bankverbindung  
Vereinigte Sparkassen Ansbach  
Kontonummer: 0008541567  
Bankleitzahl: 76550000  
SWIFT/BIC: BYLADEM1ANS  
IBAN-Nr.: DE79765500000008541567



Glasveredelung Leutershausen GmbH & Co.KG  
Färbereistr. 2c  
91578 Leutershausen  
Internet: [www.gvlh.de](http://www.gvlh.de)

#### **4. Preise, Rechnungsangaben**

- 4.1. Der in der Bestellung angegebene Preis ist bindend. Alle Preise verstehen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.
- 4.2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis Lieferung und Transport, einschließlich Verpackung, ein. Soweit nach individuell getroffener Vereinbarung der Preis die Verpackung nicht einschließt, ist die Vergütung für die – nicht nur leihweise zur Verfügung gestellte Verpackung – zum nachweisbaren Selbstkostenpreis zu berechnen. Auf Verlangen von GVLH hat der Lieferant die Verpackung auf seine Kosten zurückzunehmen.
- 4.3. In sämtlichen Auftragsbestätigungen, Lieferpapieren und Rechnungen sind die Bestellnummer, die Artikel-Nummer, Liefermenge und Lieferanschrift anzugeben. Sollten eine oder mehrere dieser Angaben fehlen und sich dadurch im Rahmen des normalen Geschäftsverkehrs die Bearbeitung durch GVLH verzögern, verlängern sich die unter Ziff. Teil B 5.1 und 5.2 genannten Zahlungsfristen um den Zeitraum der Verzögerung.

#### **5. Zahlung, Zahlungsverzug, Gegenrechte, Abtretung**

- 5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, haben die Zahlungen innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Ware und Rechnungserhalt ohne Skontoabzug zu erfolgen.
- 5.2. Für die Rechtzeitigkeit der von GVLH geschuldeten Zahlungen genügt der Eingang des Überweisungsauftrages bei der Bank von GVLH.
- 5.3. Zahlungen erfolgen ausschließlich per Überweisung.
- 5.4. GVLH schuldet keine Fälligkeitszinsen. Der Anspruch des Lieferanten auf Zahlung von Verzugszinsen bleibt hiervon unberührt. Für den Eintritt des Verzugs gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass in jedem Fall eine Mahnung durch den Lieferanten erforderlich ist. GVLH schuldet bei Zahlungsverzug Verzugszinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinsatz gemäß § 247 BGB. GVLH ist berechtigt, einen ggf. geringeren Schaden nachzuweisen. Der Lieferant ist berechtigt, ggf. einen höheren Schaden nachzuweisen.
- 5.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nichterfüllten Vertrages stehen GVLH in dem gesetzlichen Umfang zu. GVLH ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange GVLH noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 5.6. Der Lieferant hat ein Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, entscheidungsreifer oder unbestrittener Gegenforderungen.
- 5.7. Der Lieferant ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung von GVLH, die nicht unbillig verweigert werden darf, nicht berechtigt, seine Forderungen aus dem Vertragsverhältnis an Dritte abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit es sich um Geldforderungen handelt. Eine unbillige Verweigerung der Zustimmung im Sinne der Ziff. Teil B 5.7 Satz 1 liegt vor, wenn entweder bei GVLH ein schützenswertes Interesse an dem Abtretungsausschluss nicht besteht oder berechnete Belange des Vertragspartners an der Abtretbarkeit des Rechts das schützenswerte Interesse von GVLH an dem Abtretungsausschluss überwiegen.

Glasveredelung Leutershausen  
GmbH & Co.KG

Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRA 3818  
USt-Id.: DE 286 988 606  
Steuernummer: 203/160/60502  
Persönlich haftende Gesellschaft  
Glasveredelung Leutershausen VerwaltungsGmbH  
Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRB 5597

Geschäftsführung:  
Michael Behninger-Diezinger

Bankverbindung  
Vereinigte Sparkassen Ansbach  
Kontonummer: 0008541567  
Bankleitzahl: 76550000  
SWIFT/BIC: BYLADEM1ANS  
IBAN-Nr: DE7976550000008541567



Glasveredelung Leutershausen GmbH & Co.KG  
Färbereistr. 2c  
91578 Leutershausen  
Internet: [www.gvlh.de](http://www.gvlh.de)

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. GVLH behält sich an von GVLH abgegebenen Bestellungen, Aufträgen sowie dem Lieferanten zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Beschreibungen und anderen Unterlagen ("Unterlagen") das Eigentum oder Urheberrecht vor. Der Lieferant darf die Unterlagen ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung weder Dritten zugänglich machen noch die Unterlagen bekannt geben, für eigene Zwecke selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Der Lieferant hat die Unterlagen auf Verlangen von GVLH vollständig an GVLH zurückzugeben, wenn sie vom Lieferanten im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen. Eventuell vom Lieferanten hiervon angefertigte Kopien sind in diesem Fall zu vernichten; ausgenommen hiervon sind nur die Aufbewahrung im Rahmen gesetzlicher Aufbewahrungspflichten sowie die Speicherung von Daten zu Sicherungszwecken im Rahmen der üblichen Datensicherung.
- 6.2. Werkzeuge, Vorrichtungen und Modelle, die GVLH dem Lieferanten zur Verfügung stellt oder die zu Vertragszwecken gefertigt und GVLH durch den Lieferanten gesondert berechnet werden ("Werkzeuge"), bleiben im Eigentum von GVLH oder gehen in das Eigentum von GVLH über. Die Werkzeuge sind durch den Lieferanten als im Eigentum von GVLH stehend kenntlich zu machen, sorgfältig zu verwahren, gegen Schäden jeglicher Art abzusichern und nur für Zwecke des Vertrags zu benutzen. Die Kosten der Unterhaltung und der Reparatur der Werkzeuge tragen die Vertragsparteien – soweit nicht gesondert vereinbart – je zur Hälfte. Soweit diese Kosten jedoch auf Mängel solcher vom Lieferanten hergestellten Werkzeuge oder auf dem unsachgemäßen Gebrauch seitens des Lieferanten, seiner Mitarbeiter oder sonstigen Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind, sind die Kosten allein vom Lieferanten zu tragen. Der Lieferant ist verpflichtet, GVLH unverzüglich über alle nicht nur unerheblichen Schäden an den Werkzeugen zu informieren. Der Lieferant ist nach Aufforderung verpflichtet, die Werkzeuge im ordnungsgemäßen Zustand an GVLH herauszugeben, wenn sie von ihm nicht mehr zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber GVLH benötigt werden.
- 6.3. Eigentumsvorbehalte des Lieferanten gelten nur, soweit sie sich auf Zahlungsverpflichtungen von GVLH für die jeweiligen Waren beziehen, an denen der Lieferant sich das Eigentum vorbehält. Insbesondere sind erweiterte oder verlängerte Eigentumsvorbehalte unzulässig.

## 7. Gewährleistung

- 7.1. Bei Sach- und Rechtsmängeln der Ware sowie bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferanten stehen GVLH uneingeschränkt die gesetzlichen Ansprüche und Rechte zu, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 7.2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der Lieferant insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf GVLH die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die, insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Bestellung, Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie die AGB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von GVLH oder vom Lieferanten bzw. ihm zurechenbaren Dritten stammt.

Glasveredelung Leutershausen  
GmbH & Co.KG

Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRA 3818  
USt-Id.: DE 286 988 606  
Steuernummer: 203/160/60502  
Persönlich haftende Gesellschaft  
Glasveredelung Leutershausen VerwaltungsGmbH  
Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRB 5597

Geschäftsführung:  
Michael Behninger-Diezinger

Bankverbindung  
Vereinigte Sparkassen Ansbach  
Kontonummer: 0008541567  
Bankleitzahl: 76550000  
SWIFT/BIC: BYLADEM1ANS  
IBAN-Nr: DE79765500000008541567



Glasveredelung Leutershausen GmbH & Co.KG  
Färberestr. 2c  
91578 Leutershausen  
Internet: [www.gvlh.de](http://www.gvlh.de)

- 7.3. Abweichend von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB stehen GVLH Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 7.4. Für die kaufmännischen Untersuchungs- und Rügefristen gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit der Maßgabe, dass offene Qualitäts- und Quantitätsabweichungen jedenfalls dann rechtzeitig gerügt sind, wenn sie GVLH dem Lieferanten innerhalb von 3 Werktagen seit Eingang der Ware mitteilt. Versteckte Sachmängel sind jedenfalls rechtzeitig gerügt, wenn die Mitteilung innerhalb von 5 Werktagen nach Entdeckung an den Lieferanten erfolgt. Maßgebend ist der Tag der Abgabe der Mitteilung.
- 7.5. Die zum Zwecke der Prüfung und Nachbesserung vom Lieferanten aufgewendeten Kosten trägt der Lieferant auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Die Schadensersatzhaftung von GVLH wegen unberechtigten Mängelbeseitigungsverlangens bleibt hiervon unberührt; insoweit haftet GVLH jedoch nur in Fällen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
- 7.6. Durch die Abnahme oder durch Billigung von vorgelegten Mustern oder Proben verzichtet GVLH nicht auf Gewährleistungsansprüche.

## **8. Lieferantenregress**

- 8.1. Sofern und soweit gelieferte Waren in der Lieferkette an einen Verbraucher weiterveräußert werden, stehen GVLH die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß § 478 BGB) neben sonstigen Ansprüchen uneingeschränkt zu.
- 8.2. Bevor GVLH einen von seinen Kunden geltend gemachten Gewährleistungsanspruch anerkennt oder erfüllt, wird GVLH den Lieferanten über den Sachverhalt informieren und um eine Stellungnahme in wenigstens Textform bitten. Erfolgt die Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und erfolgt auch keine einvernehmliche Lösung, so kann sich der Lieferant gegenüber GVLH nicht darauf berufen, dass der von GVLH tatsächlich gewährte Gewährleistungsanspruch nicht geschuldet war.
- 8.3. Die Ansprüche aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die Ware vor Weiterverkauf an den Endkunden weiterverarbeitet wurde.

## **9. Produzentenhaftung**

- 9.1. Der Lieferant ist für alle von Dritten wegen Personen- oder Sachschäden geltend gemachten Ansprüche verantwortlich, die auf ein vom Lieferanten geliefertes Produkt zurückzuführen sind, und ist verpflichtet, GVLH von der sich hieraus ergebenden Haftung freizustellen.
- 9.2. Im Rahmen seiner Freistellungsverpflichtung hat der Lieferant Aufwendungen gem. §§ 683, 670 BGB zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer Inanspruchnahme von GVLH durch Dritte einschließlich durchgeführter Rückrufaktionen ergeben. Über Inhalt und Umfang von Rückrufaktionen wird der Lieferant - soweit möglich und zumutbar - unterrichtet. Es wird dem Lieferanten darüber hinaus ermöglicht, Stellung zu nehmen. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben unberührt.

Glasveredelung Leutershausen  
GmbH & Co.KG

Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRA 3818  
USt-Id.: DE 286 988 606  
Steuernummer: 203/160/60502  
Persönlich haftende Gesellschaft  
Glasveredelung Leutershausen VerwaltungsGmbH  
Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRB 5597

Geschäftsführung:  
Michael Behninger-Diezinger

Bankverbindung  
Vereinigte Sparkassen Ansbach  
Kontonummer: 0008541567  
Bankleitzahl: 76550000  
SWIFT/BIC: BYLADEM1ANS  
IBAN-Nr: DE79765500000008541567



Glasveredelung Leutershausen GmbH & Co.KG  
Färbereistr. 2c  
91578 Leutershausen  
Internet: [www.gvlh.de](http://www.gvlh.de)

- 9.3. Der Lieferant hat auf eigene Kosten eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Versicherungssumme von mindestens EUR 10.000.000,00 (in Worten Euro zehn Millionen) pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten, die, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart wird, nicht die Verletzung von Strafvorschriften abzudecken hat. Der Lieferant ist verpflichtet, GVLH auf Verlangen jederzeit eine Kopie der Haftpflichtpolice zuzusenden.

## 10. Verjährung

- 10.1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2. Abweichend von § 438 Abs.1 Nr.3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang.
- 10.3. Soweit GVLH wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gelten für diese die regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfristen (§§ 195,199 BGB). Die Ansprüche aus Produkthaftung bleiben hiervon unberührt.
- 10.4. Mit dem Zugang einer Mängelanzeige beim Lieferanten ist die Verjährung von Gewährleistungsansprüchen gehemmt. Bei Ersatzlieferung und Mängelbeseitigung beginnt die Gewährleistungsfrist für ersetzte und nachgebesserte Teile erneut, es sei denn, GVLH musste nach dem Verhalten des Lieferanten davon ausgehen, dass dieser sich nicht zu der Maßnahme verpflichtet sah, sondern die Ersatzlieferung oder Mängelbeseitigung nur aus Kulanzgründen oder ähnlichen Gründen vornahm.

## 11. Schutzrechte

- 11.1. Der Lieferant garantiert, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Schutzrechte Dritter in Ländern der Europäischen Union, Nordamerika oder anderen Ländern, in denen der Lieferant die Waren herstellt/fördert oder herstellen/fördern lässt, verletzt werden.
- 11.2. Der Lieferant ist verpflichtet, GVLH von allen Ansprüchen freizustellen, die Dritte gegen GVLH wegen der in Ziff. Teil B 11.1 genannten Verletzung von gewerblichen Schutzrechten erheben, und GVLH alle billigen Aufwendungen in Zusammenhang mit dieser Inanspruchnahme zu erstatten. Dieser Anspruch besteht unabhängig von einem Verschulden des Lieferanten.
- 11.3. Die Vertragsparteien verpflichten sich, sich unverzüglich von bekanntwerdenden Verletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen zu unterrichten und sich Gelegenheit zu geben, entsprechenden Ansprüchen einvernehmlich entgegenzuwirken.
- 11.4. Der Lieferant wird auf Anfrage von GVLH die Nutzung von veröffentlichten und unveröffentlichten eigenen und von lizenzierten Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen an der Ware mitteilen.

## 12. Ersatzteillieferung

- 12.1. Der Lieferant ist verpflichtet, vorbehaltlich gesonderter Vereinbarungen, alle an GVLH gelieferten Waren mindestens solange auch nach Lieferung vorzuhalten, wie GVLH hierzu gegenüber seinen Kunden verpflichtet ist. Die entsprechende Dauer dieser Vorhaltpflicht wird dem Lieferanten von

Glasveredelung Leutershausen  
GmbH & Co.KG

Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRA 3818  
USt-Id.: DE 286 988 606  
Steuernummer: 203/160/60502  
Persönlich haftende Gesellschaft  
Glasveredelung Leutershausen VerwaltungsGmbH  
Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRB 5597

Geschäftsführung:  
Michael Behninger-Diezinger

Bankverbindung  
Vereinigte Sparkassen Ansbach  
Kontonummer: 0008541567  
Bankleitzahl: 76550000  
SWIFT/BIC: BYLADEM1ANS  
IBAN-Nr: DE7976550000008541567





Glasveredelung Leutershausen GmbH & Co.KG  
Färbereistr. 2c  
91578 Leutershausen  
Internet: [www.gvlh.de](http://www.gvlh.de)

GVLH im Rahmen der Bestellung mitgeteilt. Wird nichts mitgeteilt, so gilt die genannte Vorhaltepflicht für die Dauer von 15 Jahren nach EOP (end of production) des betreffenden Projektes.

- 12.2. Für die ersten drei Jahre nach EOP hat der Lieferant die gelieferten Waren zum letzten gültigen Serienpreis an GVLH zu liefern.
- 12.3. Sollten sich während des Laufs eines Projektes Änderungen des dem Lieferanten genannten Vorhaltezeitraums ergeben, wird GVLH den Lieferanten über die jeweils geänderte Dauer des Vorhaltezeitraums so früh wie möglich informieren. Der Lieferant ist verpflichtet, sich hieran soweit wirtschaftlich zumutbar anzupassen.

### 13. Qualität und Dokumentation

- 13.1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Änderungen der Waren bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung von GVLH.
- 13.2. Für die Erstmusterprüfung wird auf die VDA-Schrift (Verband der Automobilindustrie) Band 2 "Produktionsprozess- und Produktfreigabe (PPF)", 6. Auflage 2020, hingewiesen. Unabhängig davon hat der Lieferant die Qualität der Waren ständig zu überprüfen. Die Vertragsparteien werden sich über die Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung gegenseitig informieren.
- 13.3. Sind Art und Umfang der Prüfungen sowie die Prüfmittel und -methoden zwischen dem Lieferanten und GVLH nicht fest vereinbart, ist GVLH auf Verlangen des Lieferanten im Rahmen seiner Kenntnisse, Erfahrungen und Möglichkeiten bereit, die Prüfungen mit ihm zu erörtern, um den jeweils erforderlichen Stand der Prüftechnik zu ermitteln. Darüber hinaus wird GVLH den Lieferanten auf Wunsch über die einschlägigen Sicherheitsvorschriften informieren.
- 13.4. Bei den in den technischen Unterlagen oder durch gesonderte Vereinbarung besonders, zum Beispiel mit "D", gekennzeichneten Waren hat der Lieferant darüber hinaus in besonderen Aufzeichnungen festzuhalten, wann, in welcher Weise und durch wen die Waren bezüglich der dokumentationspflichtigen Merkmale geprüft worden sind und welche Resultate die geforderten Qualitätstests ergeben haben. Die Prüfungsunterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren und GVLH bei Bedarf vorzulegen. Vorlieferanten hat der Lieferant im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten im gleichen Umfang zu verpflichten. Als Anleitung wird auf die VDA-Schrift "Nachweisführung – Leitfaden zur Dokumentation und Archivierung von Qualitätsforderungen", Frankfurt am Main 1998, hingewiesen.
- 13.5. Soweit Behörden, die für die Kraftfahrzeugsicherheit, Abgasbestimmungen o.ä. zuständig sind, zur Nachprüfung bestimmter Anforderungen Einblick in den Produktionsablauf und die Prüfungsunterlagen von GVLH verlangen, erklärt sich der Lieferant auf Bitten von GVLH bereit, ihnen in seinem Betrieb die gleichen Rechte einzuräumen und dabei jede notwendige Unterstützung zu geben.
- 13.6. Der Lieferant muss für seine Lieferungen und Leistungen die neuesten anerkannten Regeln der Technik, die Sicherheitsvorschriften sowie die vereinbarten technischen Daten einhalten. Für Materialien, die aufgrund von Gesetzen, Verordnungen, sonstigen Bestimmungen oder aufgrund ihrer Zusammensetzung oder ihrer Wirkung auf die Umwelt besonders verpackt, transportiert, gelagert, verwendet oder beseitigt werden müssen, übergibt der Lieferant mit dem Angebot bzw. der Angebotsannahme GVLH ein vollständig ausgefülltes Sicherheitsdatenblatt nach DIN 52900 und eine

Glasveredelung Leutershausen  
GmbH & Co.KG

Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRA 3818  
USt-Id.: DE 286 988 606  
Steuernummer: 203/160/60502  
Persönlich haftende Gesellschaft  
Glasveredelung Leutershausen VerwaltungsGmbH  
Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRB 5597

Geschäftsführung:  
Michael Behninger-Diezinger

Bankverbindung  
Vereinigte Sparkassen Ansbach  
Kontonummer: 0008541567  
Bankleitzahl: 76550000  
SWIFT/BIC: BYLADEM1ANS  
IBAN-Nr.: DE7976550000008541567



Glasveredelung Leutershausen GmbH & Co.KG  
Färbereistr. 2c  
91578 Leutershausen  
Internet: [www.gvlh.de](http://www.gvlh.de)

zutreffende Weisung in wenigstens Textform (Transport). Bei Änderungen der Materialien oder der Rechtslage übergibt der Lieferant unaufgefordert aktualisierte Daten und Merkblätter.

## 14. Umweltschutz

- 14.1. Mit dem Zustandekommen der jeweiligen Geschäftsbeziehung zwischen den Vertragsparteien verpflichtet sich der Lieferant zur Einhaltung aller relevanten gesetzlichen Vorschriften, welche im jeweiligen Herstellungs- und Vertriebsland der Waren gelten. Einbezogen sind alle Sicherheits- und Umweltschutzvorschriften. Bei sog. "gefährlichen Stoffen" sind insbesondere die Anforderungen der REACH-Verordnung sowie die gültigen Stoffverbotslisten einzuhalten.
- 14.2. Der Lieferant hat seine Unterlieferanten entsprechend zu verpflichten. Lässt der Lieferant die Waren oder Teile davon durch Dritte herstellen, gilt Ziff. Teil B 14.1 entsprechend.

## 15. Sicherheit

- 15.1. Bei Dienstleistungen aller Art, die auf dem Gelände von GVLH erbracht werden, sind die "Sicherheitsvorschriften für Fremdfirmen" ("Sicherheitsvorschriften") Bestandteil des jeweiligen Liefervertrages und der AGB und müssen eingehalten werden. Der Lieferant erhält die Sicherheitsvorschriften von GVLH zusammen mit dem jeweiligen Liefervertrag.

## 16. Geheimhaltung

- 16.1. Der Lieferant ist verpflichtet, die Bedingungen der Bestellung sowie sämtliche für diesen Zweck zur Verfügung gestellten Informationen und Unterlagen, ausgenommen der öffentlich zugänglichen Informationen, während der Dauer des Vertrags und für einen Zeitraum von 2 Jahren nach der letzten Lieferung des Lieferanten an GVLH geheim zu halten und nur zur Ausführung der Bestellung zu verwenden. Der Lieferant ist verpflichtet, nach Erledigung von Anfragen oder nach Abwicklung von Bestellungen auf Verlangen von GVLH die entsprechenden Informationen und Unterlagen an GVLH zurückzugeben.
- 16.2. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung darf der Lieferant in Werbematerial, Broschüren, etc. nicht auf die Geschäftsverbindung hinweisen und die für GVLH gefertigten Waren nicht ausstellen.
- 16.3. Der Lieferant wird seine Unterlieferanten entsprechend dieser Ziff. Teil B 16 verpflichten.

## 17. Insolvenz

- 17.1. Stellt eine Vertragspartei ihre Zahlungen ein oder wird das Insolvenzverfahren über ihr Vermögen oder ein außergerichtliches Vergleichsverfahren beantragt, so ist die andere Vertragspartei berechtigt, für den nicht erfüllten Teil vom Vertrag zurückzutreten.

## C. Verkaufsbedingungen, welche nur gegenüber unseren Kunden gelten

Wir liefern unsere Waren nur an Kunden innerhalb Europas (geographisches Europa).

### 1. Verkauf an Verbraucher (insbesondere über Onlineplattformen oder Onlinehändler)

Glasveredelung Leutershausen  
GmbH & Co.KG

Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRA 3818  
USt-Id.: DE 286 988 606  
Steuernummer: 203/160/60502  
Persönlich haftende Gesellschaft  
Glasveredelung Leutershausen VerwaltungsGmbH  
Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRB 5597

Geschäftsführung:  
Michael Behninger-Diezinger

Bankverbindung  
Vereinigte Sparkassen Ansbach  
Kontonummer: 0008541567  
Bankleitzahl: 76550000  
SWIFT/BIC: BYLADEM1ANS  
IBAN-Nr: DE7976550000008541567

- 1.1. Die online dargestellten Produktbeschreibungen der GVLH stellen keine verbindlichen Angebote seitens der GVLH dar, sondern dienen zur Abgabe eines verbindlichen Angebots durch den Kunden. Ein Vertrag kommt zustande durch eine Bestellung des Kunden (Angebot) und eine Annahme der GVLH mittels einer Auftragsbestätigung der GVLH an den Kunden. Eine automatisierte Eingangsbestätigung stellt keine Annahme eines Angebots eines Kunden im vorstehenden Sinne dar.
- 1.2. Die Lieferung von Waren erfolgt auf dem Versandweg an die vom Kunden angegebene Lieferanschrift, sofern nichts anderes vereinbart ist.  
Sendet das Transportunternehmen die versandte Ware an GVLH zurück, da eine Zustellung beim Kunden nicht möglich war, trägt der Kunde die Kosten für den erfolglosen Versand. Dies gilt nicht, wenn der Kunde den Umstand, der zur Unmöglichkeit der Zustellung geführt hat, nicht zu vertreten hat oder wenn er vorübergehend an der Annahme der angebotenen Leistung verhindert war, es sei denn, dass die GVLH ihm die Leistung eine angemessene Zeit vorher angekündigt hatte. Ferner gilt dies im Hinblick auf die Kosten für die Hinsendung nicht, wenn der Kunde sein Widerrufsrecht wirksam ausübt. Für die Rücksendekosten gilt bei wirksamer Ausübung des Widerrufsrechts durch den Kunden die in der Widerrufsbelehrung der GVLH hierzu getroffene Regelung.

## **2. Verkauf an Unternehmer**

- 2.1. *[Erfüllungsort ist D-91578 Leutershausen. Die Lieferung erfolgt ab Werk (EXW Incoterms 2020). Die Anlieferung und Abholung der Ware erfolgen auf Kosten und Gefahr des Kunden.]*
- 2.2. *[§ 377 HGB kommt zur Anwendung. Der Kunde ist insbesondere verpflichtet, die Ware unverzüglich nach der Ablieferung zu prüfen (Wareneingangskontrolle) und etwaige Schäden unverzüglich in Textform mitzuteilen.]*

## **3. Lieferfristen**

- 3.1. Die von GVLH genannten Termine und Fristen sind nur bei ausdrücklicher Bestätigung von GVLH verbindlich. Falls GVLH eine vereinbarte Lieferfrist nicht einhalten kann, hat der Kunde eine angemessene Nachlieferfrist – beginnend mit dem Tage des Eingangs der Inverzugsetzung in Textform durch den Kunden, oder im Fall kalendermäßig bestimmter Lieferfrist mit deren Ablauf – zu gewähren. Liefert GVLH bis zum Ablauf der Nachlieferfrist nicht, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten.
- 3.2. *[Teillieferungen sind zulässig, soweit sie im Interesse des Kunden liegen und ihm zumutbar sind. Erfüllt GVLH nach Teillieferung die Restlieferungen trotz Aufforderung durch den Kunden nicht, kann der Kunde Schadenersatz statt der ganzen Leistung nur verlangen oder vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn er an der teilweisen Erfüllung des Vertrages kein Interesse hat.]*

## **4. Gewährleistung**

- 4.1. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 24 Monate, wenn der Kunde Verbraucher ist. *[Ist der Kunde Unternehmer beträgt die Verjährungsfrist 12 Monate.]*
- 4.2. Von der Gewährleistung ausgenommen sind Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
  - 4.2.1. Gebrauchsbedingter Verschleiß;



Glasveredelung Leutershausen GmbH & Co.KG  
Färbereistr. 2c  
91578 Leutershausen  
Internet: [www.gvlh.de](http://www.gvlh.de)

- 4.2.2. Eigenverschulden des Kunden (z. B. falsche Lagerung, fehlerhafte Montage, unsachgemäße Bedienung);
- 4.2.3. Schäden, die durch Weiterbenutzung trotz Auftretens eines Mangels entstanden sind.
- 4.3. *[Bei berechtigten Mängelrügen haben wir die Wahl entweder die mangelhaften Liefergegenstände nachzubessern oder ein neues Werk herzustellen.]*
- 4.4. Wir stehen nur dafür ein, dass die Ware den inländischen Vorschriften der Bundesrepublik Deutschland entspricht, sofern nicht im Einzelfall etwas Anderes ausdrücklich vereinbart ist.
- 5. Eigentumsvorbehalt**
- 5.1. Gelieferte Gegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der Vergütung unser Eigentum.  
*[Wir behalten uns das Eigentum an von uns gelieferten Gegenständen bis zur Erfüllung sämtlicher – auch künftig entstehender – Forderungen vor, die wir gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung haben.]*
- 5.2. Der Kunde ist verpflichtet, uns Pfändungen der Eigentumsvorbehaltsgegenstände oder sonstige Eingriffe Dritter unverzüglich anzuzeigen und die Pfandgläubiger vom Eigentumsvorbehalt zu unterrichten.
- 5.3. Der Kunde, der Verbraucher ist, ist nicht berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verschenken, zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übertragen. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden sind wir berechtigt, die von uns gelieferten Gegenstände zurückzunehmen.
- 5.4. *[Der Kunde, der Unternehmer, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, darf die von uns gelieferten Gegenstände im gewöhnlichen Geschäftsverkehr weiterverkaufen oder verarbeiten, es sei denn, er hätte den Anspruch gegen seinen Vertragspartner bereits im Voraus einem Dritten wirksam abgetreten oder ein Abtretungsverbot vereinbart. Der Kunde tritt uns zur Sicherung der Erfüllung unserer Forderungen schon jetzt alle auch künftig entstehenden Forderungen in Höhe des Faktura Endbetrages einschließlich Mehrwertsteuer aus einem Weiterverkauf unserer Ware mit allen Nebenrechten in Höhe des Wertes unserer Ware vorrangig ab. Wir nehmen die Abtretungserklärungen des Kunden hiermit an.]*
- 5.5. Werden Eigentumsvorbehaltsgegenstände als wesentliche Bestandteile in das Grundstück des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus einer Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstücksrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.
- 5.6. *[Werden die Eigentumsvorbehaltsgegenstände vom Kunden bzw. im Auftrag des Kunden als wesentliche Bestandteile in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt gegen den Dritten oder den, den es angeht, etwa entstehende Forderungen auf Vergütung in Höhe des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit allen Nebenrechten an uns ab.]*
- 5.7. Bei Verarbeitung, Verbindung und Vermischung der Eigentumsvorbehaltsgegenstände mit anderen Gegenständen durch den Kunden steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu im Verhältnis des Rechnungswertes der Eigentumsvorbehaltsgegenstände zum Wert der übrigen Gegenstände.

Glasveredelung Leutershausen  
GmbH & Co.KG

Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRA 3818  
USt-Id.: DE 286 988 606  
Steuernummer: 203/160/60502  
Persönlich haftende Gesellschaft  
Glasveredelung Leutershausen VerwaltungsGmbH  
Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRB 5597

Geschäftsführung:  
Michael Behninger-Diezinger

Bankverbindung  
Vereinigte Sparkassen Ansbach  
Kontonummer: 0008541567  
Bankleitzahl: 76550000  
SWIFT/BIC: BYLADEM1ANS  
IBAN-Nr: DE7976550000008541567



Glasveredelung Leutershausen GmbH & Co.KG  
Färbereistr. 2c  
91578 Leutershausen  
Internet: [www.gvlh.de](http://www.gvlh.de)

- 5.8. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freizugeben, als der Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

## 6. Höhere Gewalt

- 6.1. Verzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, die uns die Leistungserbringung wesentlich erschweren oder unmöglich machen – auch wenn sie bei unseren Lieferanten oder Subunternehmern oder deren Unterlieferanten eintreten –, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten, es sei denn, wir haben das Hindernis zu vertreten oder uns mit unserer Leistung bereits aus einem anderen Grund in Verzug befunden.
- 6.2. Höhere Gewalt sind alle unvorhersehbaren und unabwendbaren Ereignisse, die außerhalb unserer Kontrolle liegen und die unter den gegebenen Umständen mit angemessenen und zumutbaren Mitteln nicht zu vermeiden waren. Hierzu zählen insbesondere ungünstige Witterungsverhältnisse und Naturkatastrophen (z. B. Erdbeben, Feuer, Überschwemmungen, Stürme), politische Unruhen (z. B. Kriege, Bürgerkriege, Revolutionen), Terrorakte, behördliche Maßnahmen, durch politische oder wirtschaftliche Verhältnisse bedingte Arbeitsstörungen, Embargos, Betriebsstörungen, Streik, Aussperrung, Personalmangel, Quarantänemaßnahmen, Krankheiten (z. B. Seuchen oder Seuchengefahren, Epidemien, Pandemien), Piraterie, Mangel an notwendigen Roh- und Betriebsstoffen, Mangel an Transportmitteln, Transportverzögerungen durch Verkehrsstörungen.
- 6.3. Solche Verzögerungen berechtigen uns, die Leistung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit, längstens jedoch vier Monate hinauszuschieben, sofern wir dem Kunden die Verzögerung und deren voraussichtliche Dauer unverzüglich nach Eintritt der Behinderung angezeigt haben.
- 6.4. Wir sind verpflichtet, eingetretene Verzögerungen zu beseitigen, sofern uns dies mit einem angemessenen wirtschaftlichen Aufwand möglich und zumutbar ist.
- 6.5. Für den Fall, dass die Verzögerung länger als vier Monate andauern sollte, ist der Kunde berechtigt, uns nach Ablauf dieser Frist eine angemessene Nachfrist zu setzen und nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Auch in diesem Fall stehen dem Kunden gegen uns keine Schadensersatzansprüche zu, es sei denn wir haben das Hindernis zu vertreten oder uns mit unserer Leistung bereits aus einem anderen Grund in Verzug befunden. Es ist jedoch der Leistungsstand im Zeitpunkt des Rücktritts nach den Vertragspreisen abzurechnen und vom Kunden zu bezahlen. Hat der Kunde bereits darüberhinausgehende Gegenleistungen erbracht, sind ihm diese unverzüglich zu erstatten. Einen weitergehenden Schaden bzw. entgangenen Gewinn kann der Kunde darüber hinaus nicht ersetzt verlangen.
- 6.6. Wir sind ebenfalls zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, für den Fall, dass die Verzögerung länger als vier Monate andauern sollte. Hinsichtlich der Folgen eines solchen Rücktritts vom Vertrag durch uns gelten die Regelungen gemäß dem vorstehenden Absatz im Falle eines Rücktritts durch den Kunden entsprechend.

Glasveredelung Leutershausen  
GmbH & Co.KG

Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRA 3818  
USt-Id.: DE 286 988 606  
Steuernummer: 203/160/60502  
Persönlich haftende Gesellschaft  
Glasveredelung Leutershausen VerwaltungsGmbH  
Sitz: Leutershausen  
Amtsgericht Ansbach HRB 5597

Geschäftsführung:  
Michael Behninger-Diezinger

Bankverbindung  
Vereinigte Sparkassen Ansbach  
Kontonummer: 0008541567  
Bankleitzahl: 76550000  
SWIFT/BIC: BYLADEM1ANS  
IBAN-Nr: DE7976550000008541567